

(3) Alle sonstigen bei den Beschäftigten von Haushalteorganisationen eintretenden Lohnerhöhungen sind bei den entsprechenden Sachkonten des Lohnfonds (Sachkonten 500—502) zu buchen,

§ 4

Erhöhung der Lehrlingsentgelte

(1) Die Erhöhung der Lehrlingsentgelte wird Bestandteil des Lohnfonds, sie ist bei den entsprechenden Sachkonten des Lohnfonds (Sachkonten 500—502) zu buchen.

(2) Die Erhöhung der Lehrlingsentgelte in den brutto-geplanten Landwirtschaftsbetrieben (z. B. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchstationen) erfolgt auf der Grundlage der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft. Die Euchung erfolgt, wie im Abs. 1 festgelegt, im Lohnfonds.

§ 5

Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben
Infolge der Erhöhung der Verpflegungskostensätze

(1) Erhöhungen der Einnahmen treten ein

1. aus der Veränderung des Essenteilnehmerpreises für die Benutzer bei
 - a) Kinderwochenheimen (Teil von Kapitel 500, 503),
 - b) Jugendwerkhöfen und -Wohnheimen (Kap. 513 und 514),
 - c) Berufsschulinternaten (Kap. 542),
 - d) Lehrlingswohnheimen (Kap. 545 und 546),
 - e) Internaten an Hoch- und Fachschulen (Teil von Kap. 603 und 553),
 - f) Lehrgängen (Kap. 556),
 - g) Kinderkrippen (Kap. 725 und 726),
 - h) Feierabend- und Pflegeheimen (Kap. 750 und 751),
 - i) Schwerstbeschädigtenheimen (Kap. 752),
 - k) Schwerbeschädigtenheimen mit Umschulungswerkstätten (Kap. 775),
 - l) Heimen für soziale Betreuung (Kap. 753).

2. aus der Veränderung des Teilnehmerpreises für Personalvollverpflegung.

Beschäftigte, die an der Personalvollverpflegung in den Einrichtungen teilnehmen (außer Tbk-Betreuungspersonal), erstatten die vollen Naturalkosten und die anteiligen Herstellungskosten. Das Tbk-Betreuungspersonal erstattet den bisherigen Satz und den in der Anlage zur Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. S. 425) aufgeführten Erhöhungsbetrag.

Die Buchung der unter Ziffern 1 und 2 genannten Veränderungen erfolgt bei Sachkonto 261 — Erstattung Dritter —.

(2) Veränderungen der Ausgaben ergeben sich im einzelnen aus der Anlage zu der oben genannten Verordnung: Übersicht über die Erhöhung der Verpflegungskostensätze und der Teilnehmerpreise.

(3) Am 29. Mai 1958 vorhandene Bestände an Lebensmitteln sind bei der Ermittlung der Mehraufwendungen zu berücksichtigen, da sie die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel vermindern. Die erforderlichen Beträge sind bei Sachkonto 413 — Verpflegung — zu buchen.

§ 6

Mehrkosten für das Werkküchessen der Beschäftigten

Diese Mehrkosten sind auf der Grundlage der in der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I S. 425) genannten Erhöhungsbeträge zu ermitteln. Am 29. Mai 1958 vorhandene Bestände an Lebensmitteln sind bei der Ermittlung der Mehraufwendungen zu berücksichtigen, da sie die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel vermindern. Gebucht werden die Beträge bei dem neu einzurichtenden Sachkonto 429 — Zuschläge für das Werkküchessen —, das im Plan der Positionen unter „übrige Ausgaben“ nachzuweisen ist.

§ 7

Erhöhung der Stipendien

Die Erhöhung der Stipendien ist in den betreffenden Einrichtungen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai

1958 über die Erhöhung der Stipendien für die Studierenden und wissenschaftlichen Aspiranten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. I S. 428) bei Sachkonto 602 — Stipendien — zu zahlen und zu buchen,

^ § 8

Zuschläge für Sozialfürsorgeunterstützte
cinschl. der mitunterstützten Haushaltsangehörigen

(1) Die Zuschläge zur Sozialfürsorgeunterstützung für Hauptunterstützungsempfänger und mitunterstützte Haushaltsangehörige sind nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) zu zahlen.

(2) Ehegattenzuschläge und staatliche Kinderzuschläge, die an Sozialfürsorgeunterstützte zu zahlen sind, werden als Auftragsleistung der Republik ausgezahlt.

(3) Die Buchung der Zuschläge für Sozialfürsorgeunterstützte einschließlich der mitunterstützten Haushaltsangehörigen erfolgt bei Kapitel 760 — Allgemeine Sozialfürsorge — im Sachkonto 601 — Fürsorgerleistungen —. Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, die nach dem vereinfachten Sachkontenrahmen planen und buchen, buchen die Beträge bei Sachkonto 6.

(4) Soweit an Fürsorgeunterstützungsempfänger Beihilfen auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankhe (GBl. I S. 445) zusammen mit der Sozialfürsorgeunterstützung auszuführen sind, erfolgt die Buchung dieser Beihilfen bei Kap. 760.

§ 9

Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankhe

(1) Diese Beihilfen werden auf Grund der Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankhe für

- a) Tuberkulosekranke von den Tbk-Hauptberatungsstellen,
- b) Geschwulstkrankhe* von den Betreuungsstellen für Geschwulstkrankhe,
- c) Zuckerkrankhe von den Diabetiker-Beratungsstellen bzw. von den Einrichtungen, die vom Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des örtlichen Rates mit dieser Aufgabe beauftragt werden, gezahlt.

(2) Die aufgeführten Beihilfen sind von den genannten Einrichtungen bei Sachkonto 604 — sonstige Geldzuwendungen an die Bevölkerung — zu buchen. Soweit Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankhe gleichzeitig Sozialfürsorgeunterstützung erhalten, gelten die Festlegungen gemäß § 8.

§ 10

Vergütung für Blut- und Frauenmilchspender

(1) Die bisher in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes für 1958 — Ausgabe Gesundheitswesen — (15-BVB1.1) festgelegten Veranschlagungssätze für Blut und Frauenmilch werden verändert. Die neu zu zahlenden Sätze betragen

für 10 ccm Blut	1,20DM
für 1 Liter Frauenmilch	11,— DM

(2) Die Buchung der erforderlichen Mittel hat bei Sachkonto 604 — sonstige Geldzuwendungen an die Bevölkerung — zu erfolgen.

§ 11

Sonderzuschläge

(1) Für Mitarbeiter, die bisher neben der normalen Lebensmittelkarte die Sonderzusatzkarte (SZ-Karte) erhalten haben, sind die festgelegten Zuschläge entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425) zu zahlen und bei Sachkonto 604 — Sonstige Geldzuwendungen an die Bevölkerung — zu buchen. Soweit an Mitarbeiter, die gesundheitsgefährdende Arbeiten ausführen, neutralisierende Stoffe (z. B. Milch) bisher unentgeltlich abgegeben wurden, erfolgt die Buchung der hierfür erforderlichen Mehraufwendungen bei Sachkonto 413 — Verpflegung —,